



Vizepräsident

BbT, Geschäftsstelle, In der Au 1, 96260 Weismain

Per E-Mail
michael.winter@bmel.bund.de
Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft
Herrn Ministerialrat Dr. Winter
Postfach 14 02 70
53107 Bonn

Korrespondenzanschrift:
Toby Pintscher
(p) Rothenbacher Str. 70A
08371 Glauchau
Tel.: +49 3763 172864
mailto: t.pintscher@amtstierarzt.de
(d) Landkreis Zwickau
Lebensmittelüberwachungs- und
Veterinäramt
Chemnitzer Str. 29
08371 Glauchau
Tel.: +49 375 4402-22600 Fax: -32600
mailto: toby.pintscher@landkreis-zwickau.de

Datum: 29.01.2014

Einführung der visuellen Fleischuntersuchung bei Mastschweinen

Sehr geehrter Herr Dr. Winter,

auf unseren Informationsaustausch anlässlich der Grünen Woche in Berlin nehme ich Bezug.

Die geplante Einführung der visuellen Fleischuntersuchung wird vom Bundesverband der beamteten Tierärzte (BbT) bereits seit Beginn der Überlegungen begleitet. Auf unsere Stellungnahme vom 14.04.2013 (Anlage) nehme ich Bezug. Bereits damals wurden klar erkennbare Defizite benannt.

Es ist leider bis heute nicht erkennbar, dass bis zum avisierten Termin der Einführung der visuellen Fleischuntersuchung beim Mastschwein, 01.06.2014, eine Ergänzung der gesetzlichen Regeln erfolgt.

Der BbT möchte nochmals eindringlich darauf hinweisen, dass erst mit zusätzlich bereitgestellten Informationen der aktuelle Stand der Lebensmittelsicherheit gehalten oder sogar verbessert werden kann.

Es bleibt der Eindruck bestehen, dass die Revision des Hygienepaketes den Zweck der Reduktion von Inspektionen verfolgt und nicht, wie es im Sinne einer Modernisierung anfangs angekündigt wurde, der gezielten Auseinandersetzung mit tiergesundheitlichen Gegebenheiten in Bezug auf die erforderlichen, risikobezogenen Fleischuntersuchungsschritte.

Wir erkennen ausdrücklich an, dass sich die amtliche Fleischuntersuchung von der bisherigen Endkontrolle hin zu einer Kontrolle entlang der Lebensmittelkette entwickeln muss, mit dem Ziel der prophylaktischen Verbesserung der Tiergesundheit sowie des Verbraucherschutzes.

In der praktischen Umsetzung erfordert diese strategische Neuausrichtung Rechtsvorschriften, die Tierhalter, Behörde und Schlachthofbetreiber verpflichten, die relevanten Informationen wechselseitig und in der gebotenen zeitlichen Nähe zur Verfügung zu stellen.

Im Wesentlichen sind das einerseits die Gesundheitsdaten der Tierbestände und andererseits die Befunde der Schlachttier- und Fleischuntersuchung. Die derzeit verpflichtende Lebensmittelketteninformation ist ein Schritt in die richtige Richtung. Diese Lebensmittelketteninformation muss jedoch mit werthaltigen Informationen ausgestaltet werden, die vor der Schlachttier- und Fleischuntersuchung dem amtlichen Tierarzt zur Verfügung stehen müssen.

Für den regelmäßigen Informationsfluss der Datenübermittlung aus der Schlachttier- und Fleischuntersuchung vom Schlachthof zum Tierhalter sind die bestehenden Regelungen nach § 8 AVV Lebensmittelhygiene hinsichtlich tierschutzrelevanter Befunde zu ergänzen.

Bezüglich der Betrachtung der Kundenbeziehungen

Tierhalter-Behörde-Schlachthofbetreiber gibt es in Deutschland erhebliche strukturelle Unterschiede. Einerseits sind integrierte Kettenproduktionen entstanden, die auf freiwilliger Basis die erforderlichen Daten austauschen und damit die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen haben für die Einführung der visuellen Fleischuntersuchung. Das war und ist mit erheblichem finanziellem Aufwand verbunden. Andererseits gibt es jedoch Kundenbeziehungen, bei denen dieser Datenaustausch nicht etabliert wurde und es ist zu erwarten, dass diese Defizite fortbestehen werden und letztendlich der Standard des gesundheitlichen Verbraucherschutzes abgesenkt wird. Hinzu kommt der Wettbewerbsvorteil durch Unterlassen.

Auch die EFSA weist darauf hin, dass bei ausschließlicher Durchführung der visuellen Fleischuntersuchung andere Ansätze verfolgt werden sollten, um den damit verbundenen Verlust an Informationen hinsichtlich der Tiergesundheit und des Tierschutzes auszugleichen. Die Umstellung auf eine ausschließlich visuelle Fleischuntersuchung würde bei manchen Tierkrankheiten die Qualität der Überwachung beeinträchtigen. Erforderlich seien risikobasierte Maßnahmen in Verbindung mit der verbesserten gemeinsamen Nutzung von Informationen aus den landwirtschaftlichen Betrieben und Schlachthöfen.

Der BbT möchte aus den vorgenannten Gründen nochmals eindringlich die für die Einführung der visuellen Fleischuntersuchung beim Schwein erforderlichen verpflichtenden flankierenden Regelungen einfordern.

Wegen der Komplexität der zu erwartenden Datenmengen favorisieren wir die Etablierung einer zentralen, unabhängigen **Tiergesundheitsdatenbank**. Nur mit diesem Werkzeug wird die visuelle Fleischuntersuchung den Erwartungen gerecht.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-vet.-med. Toby Pintscher
Vizepräsident

Anlage



Der Präsident

BbT, Hindenburgstr. 58, 74613 Öhringen

BMELV
Referat 323 Fleischhygiene, Lebensmittelhygiene
z.Hd. Frau Dr. Sanwidi
Rochusstr. 1

53123 Bonn

Hindenburgstr. 58
74613 Öhringen
Tel. 07940-18671
Fax 07940-18682
martin.hartmann@hohenlohekreis.de

14.04.2013

Per Mail an 323@bmelv.bund.de

Lebensmittelhygiene - Revision des Hygienepaketes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns zur Revision des Hygiene-Paketes der EU-Kommission (EU-KOM) äußern zu dürfen.

Zu dem Entwurf SANCO 10667/2012 R5 (Änderung der 853/04 und 854/04)

Einleitung:

Bedauerlicherweise scheint die EU-KOM in den vorgelegten Entwürfen zur Modernisierung der Fleischuntersuchung beim Schwein vornehmlich das Ziel der Zoonosenerkennung zu verfolgen, ohne dabei die Möglichkeit der amtlichen Erfassung von (Organ-) Befunden zur Tiergesundheit und deren Nutzung für die Verbesserung der Tiergesundheit in den Herkunftsbeständen zu berücksichtigen.

Der BbT verkennt nicht, dass im Zentrum des mit der Novellierung des Hygienepaketes angestrebten Zieles die Befunderhebung aus der Blickrichtung des Verbraucherschutzes stehen muss. Allerdings stellen die beschriebenen Organbefunde eine wichtige Erkenntnisquelle zur ganzheitlichen Bewertung der Bestandsgesundheit dar. Diese ist aber wiederum von Bedeutung für die Lebensmittelsicherheit der von den Schlachttieren aus diesen Beständen gewonnenen Erzeugnisse. erinnert sei hier an die zwischen Bund und Länder in verschiedenen Konferenzen gefassten Beschlüsse zur Notwendigkeit einer ebensolchen ganzheitlichen Bewertung der Tiergesundheit mit dem Ziel einer Reduktion des Einsatzes von antimikrobiellen Stoffen. Unabhängig von dieser Fragestellung erlaubt eine umfassende Organbefundung eine deutlich bessere Risikobewertung der Lieferbetriebe hinsichtlich der

Rückstandsuntersuchung. Zwangsläufig wird die Wahrscheinlichkeit einer Behandlung der Tiere im Laufe der Mastperiode höher sein, wenn entsprechende Veränderungen festgestellt werden.

Im EFSA-Gutachten „Scientific Opinion on the public health hazards to be covered by inspection of meat (swine)“ werden als die wichtigsten Empfehlungen zu biologischen Gefahren aufgeführt:

1. das Unterlassen des Abtastens und/oder Anschneidens bei der post-mortem-Beschau von routinemäßig geschlachteten Schweinen wegen des Risikos einer bakteriellen Kreuzkontamination,
2. die Einführung eines Rahmens für die Gewährleistung der Sicherheit von Schweineschlachtkörpern, der eine Reihe von vorbeugenden Maßnahmen umfasst, die auf integrierte Weise im landwirtschaftlichen Betrieb und im Schlachthof angewandt werden, da dies der einzige Weg ist, um eine wirksame Bekämpfung der wichtigsten Gefahren sicherzustellen,
3. das Sammeln und Auswerten von Informationen zur Lebensmittelkette (Food Chain Information – FCI) auf Ebene der Bestände und der Schlachthöfe, um eine ortsspezifischere Risikobewertung zu ermöglichen.

In dem vorliegenden Entwurf wird die Ziffer 1 berücksichtigt, die Ziffern 2 und 3 bleiben nicht berücksichtigt.

Voraussetzung für eine erleichterte Fleischuntersuchung beim Schwein sollten zusätzliche Informationen in der Lebensmittelketteninformation über durchgeführte Untersuchungen in den Beständen sein. Dies ist im vorgelegten Entwurf nicht erkennbar.

Erst mit diesen zusätzlichen Informationen über durchgeführte Untersuchungen wird aus unserer Sicht der aktuelle Stand der Lebensmittelsicherheit gehalten oder sogar verbessert. Es entsteht überdies der Eindruck, dass die Revision des Hygienepaketes den Zweck der Reduktion von Inspektionen verfolgt und nicht, wie es im Sinne einer Modernisierung anfangs angekündigt wurde, der gezielten Auseinandersetzung mit tiergesundheitlichen Gegebenheiten in Bezug auf die erforderlichen, risikobezogenen Fleischuntersuchungsschritte.

Zu den Details des Entwurfes:

- Erwägungsgrund (5): Der BbT fordert, dass die ante-mortem Inspektion ausschließlich in den Händen der Amts-/amtlichen Tierärzte (official vets) bleibt. Die Aufgabenstellung gemäß EU-VO 854/2004 erfordert die fachliche Qualifikation des Tierarztes und bedingt damit, dass diese Aufgabe ausschließlich durch den Tierarzt, wahrgenommen werden kann. An dieser Stelle wäre außerdem der Bezug zur Lebensmittelketteninformation sinnvoll angebracht. Wenn eine entsprechende Berücksichtigung dieser Forderung in den Erwägungsgründen nicht

möglich oder zweckdienlich sein sollte, plädieren wir für eine Klarstellung im verfügbaren Teil der Verordnung (Anhang I, s. u.).

- Artikel 2: Zur Änderung des Anhangs I der EU-VO 854/04

1. Abschnitt III, Kap. I, Punkt 2:

Siehe Anmerkungen zu Erwägungsgrund (5). Eine Vorauswahl der Schlachttiere, die ja bereits eine diagnostische Leistung darstellt, erfordert tierärztlichen Sachverstand.

2. Abschnitt IV, Kap. IX:

Die EFSA führt in ihrem Gutachten auch die Zoonoseerreger *Yersinia enterocolitica* und *Toxoplasma gondii* auf. Es wird angeregt, diese Keime ebenfalls aufzunehmen.

Zu den Entwurf SANCO 11557/2012 R5 (Änderung der 2075/05):

Artikel 1:

- (a) 2.: die Definition „controlled housing conditions“ ist möglicherweise nicht deutlich genug. Es wird angeregt, weitere konkrete Hinweise zu geben, was darunter zu verstehen sein soll.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Martin Hartmann